

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)**

vom 07. Oktober 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Oktober 2009) und **Antwort**

#### **Baupolitik im Klimawandel - wie ist der Senat vorbereitet?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Schlussfolgerungen für die bauliche Gestaltung der Stadt ergeben sich für den Senat aus dem Bericht zum Klimawandel in Berlin (VzK 2555) und welches Leitbild für die bauliche Gestaltung der Stadt im Klimawandel verfolgt der Senat?

Frage 2: Wie und wo wird für die Stadt und ihre BürgerInnen praktisch erkennbar, dass der Senat eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel im Bereich der Stadtentwicklungs- und Baupolitik verfolgt?

Antwort zu 1. und 2.: Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat mit der Erstellung eines Stadtentwicklungsplans Klima (StEP Klima) begonnen. Damit wird eine vertiefende Betrachtung der Konsequenzen des Klimawandels für die gesamtstädtische räumliche Planung erstmals in den Blick genommen. Mit dem StEP Klima entsteht ein Orientierungsrahmen, um den Herausforderungen des Klimawandels insbesondere durch Leitbilder und Anpassungsstrategien zu begegnen. Damit werden die Klimaschutzaktivitäten des Senats sinnvoll ergänzt.

Frage 3: Welche Veränderungen sind aufgrund der Erkenntnisse des Berichtes etwa bei den laufenden Bebauungsplanverfahren, die sich bei der Hauptverwaltung im Verfahren befinden, vorgenommen worden? (Bitte einzeln auflisten)

Antwort zu 3.: Es wurden keine Veränderungen aufgrund der Erkenntnisse des Berichtes vorgenommen.

Änderungen und Ergänzungen eines Bebauungsplanentwurfs ergeben sich, wenn diese städtebaulich erforderlich sind gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Die im Verfahren befindlichen Pläne der Hauptverwaltung haben die Belange des Umweltschutzes ( § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ) in abwägungsgerechter Weise, insbesondere vor dem Hintergrund der jeweiligen Eigentümerbefugnisse, berücksichtigt.

Insofern ist die schon bisher ( s. auch den im Bericht zitierten Umweltatlas Berlin ) bestehende Aufgabe der

Bauleitplanung, einen Beitrag zum lokalen und regionalen Klimaschutz zu leisten, erfüllt.

Frage 4: Welche Änderungen bei der Bebauungsdichte, bei Abstandsflächen, bei Bauhöhen, bei der farblichen Gestaltung von Gebäuden und versiegelten Flächen oder bei anderen planerischen und architektonischen Fragen ergeben sich aus dem Bericht oder anderen Erkenntnissen für die Politik des Senates?

Antwort zu 4.: Aus dem Bericht ergeben sich keine generellen Vorgaben zur Handhabung der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB im Bebauungsplan. Der Bebauungsplan trifft seine Regelungen unter Berücksichtigung aller im Baugesetzbuch genannter Belange zur Lösung eines bestimmten städtebaulichen Konflikts.

Dabei ist die Berücksichtigung des Klimaschutzes eine verpflichtende „Planungsleitlinie“ gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, in die auch globale Klimaschutzerwägungen einfließen dürfen.

Ob allerdings eine klimaschutzbezogene Vorschrift in der konkreten städtebaulichen Situation getroffen wird und welche diese sein kann, ist nicht von vornherein generell bestimmbar, sondern ist Ergebnis der Abwägung.

Frage 5: Welche Änderungen in der Berliner Bauordnung ergeben sich aus den Erkenntnissen des Berichtes?

Antwort zu 5.: Aus den Erkenntnissen des ersten Berichtes zum Klimawandel in Berlin ergeben sich keine Änderungserfordernisse in der Berliner Bauordnung.

Zu den Schutzziele der Bauordnung gehören zwar auch allgemeine Anforderungen an den Wärmeschutz wie z.B. der Schutz vor Sonneneinstrahlung und die Begrenzung von Wärmeverlusten. Diese allgemeinen Anforderungen werden durch Technische Baubestimmungen (DIN 4108) konkretisiert.

Weitergehende Anforderungen enthalten die spezialgesetzlichen Bestimmungen des Bundes wie z.B. das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparver-

ordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärme Gesetz (EEWärmeG), mit denen auch entsprechende EG - Richtlinien in Deutschland umgesetzt werden. An den Gesetzgebungsverfahren kann das Land Berlin im Rahmen der Beteiligung des Bundesrates mitwirken. Weitergehende Anforderungen können die Länder nur im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen der v.g. Bundesgesetze stellen.

Das Land Berlin wird den Herausforderungen durch den Klimawandel auch dadurch Rechnung tragen, dass durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz im Juni 2009 ein Referentenentwurf für ein Klimaschutzgesetz Berlin vorgelegt wurde, welches u.a. die Ermächtigungsgrundlage aus dem EEWärmeG aufgreift und damit die Einführung einer Nutzungspflicht EEWärmeG im Bereich der Wärmebereitstellung im Gebäudebestand vorsieht.

Frage 6: Wie will der Senat öffentliche Bauvorhaben auf die erwartete Erwärmung der Stadt einstellen?

Antwort zu 6.: Das Land Berlin hält bei allen öffentlichen Bauvorhaben die gesetzlichen Bestimmungen ein.

Die Energieeinsparverordnung 2009 fordert im § 3 Absatz 4, „Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Anlage 1 Nummer 3 eingehalten werden.“ und im § 4 Absatz 4, „Zu errichtende Nichtwohngebäude sind so auszuführen, dass die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Anlage 2 Nummer 4 eingehalten werden.“

Frage 7: Welche Vorarbeiten sind für eine Strategie des klimagerechten Bauens bereits geleistet bzw. geplant?

Antwort zu 7.: Dem Abgeordnetenhaus wird fortlaufend über die Erfüllung von Aufgaben aus dem Klimapolitischen Arbeitsprogramm berichtet.

Aktuell sind resultierend aus diesem Programm 2 Besprechungsunterlagen in den Senat eingebracht worden:

- Zwischenbericht zu den ersten Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Energetische Erfassung und Bewertung des öffentlichen Gebäudebestandes“,
- Berliner Energiestandard für öffentliche Gebäude.

Die Zielsetzungen, anspruchsvollere Vorgaben als die Einhaltung der gesetzlichen Festlegungen der EnEV 2009 zu fordern, wurden vom Senat als Empfehlung zustimmend zur Kenntnis genommen. Über die Verbindlichkeit eines Berliner Energiestandards wird zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten sein. Dies ist im Kontext zu sehen mit dem Ziel, den gesamten öffentlichen Gebäudebestand des Landes Berlin energetisch zu optimieren. Aufgrund der heterogenen Struktur der liegenschaftsverwaltenden Stellen Berlins liegen zentral bisher keine geeigneten Daten vor.

Frage 8: Wie und wo haben sich die Erkenntnisse zum Bauen im Klimawandel im Haushaltsplanentwurf 2010/11 niedergeschlagen?

Antwort zu 8.: Eine Beantwortung dieser Frage würde insbesondere den für die Beantwortung von Kleinen Anfragen gesteckten engen zeitlichen Rahmen sprengen.

Berlin, den 24. November 2009

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Novemb. 2009)